



**Friedhelm Hengsbach SJ**

## **Wie kann der Europäische Gerichtshof urteilen, wenn ihm der ethische Maßstab fehlt?**

In: Aachener Nachrichten, 31. Juli 2017, S. 2.

War Angela Merkels Entschluss im September 2015, als sie Geflüchtete willkommen hieß, die im Budapester Bahnhof festsaßen, mit europäischem Recht vereinbar? Oder hat sie mit ihrer sympathischen, aber kopflösen Entscheidung geltendes Recht außer Kraft gesetzt?

Das aktuelle Urteil des Europäischen Gerichtshofs über die derzeitige europäische Flüchtlingspolitik wurde in den Medien als wenig originell, sogar als zweideutig eingestuft. Unmittelbar bezog es sich auf das Vorgehen Kroatiens; deren Behörden hatten die 2015 ins Land drängenden Geflüchteten in Bussen zur slowenischen und österreichischen Grenze weitergeleitet, ohne deren Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, als sie die Grenze zur Europäischen Union überschritten.

Wieso gilt das Urteil als halbherzig, unentschieden und realitätsfremd? Die Richter bekräftigen drei markante Regeln der Dublin-III Verordnung, wobei sie einen Spielraum politischer Auslegung offen lassen: (1) Auch unter Umständen, dass Angehörige aus Drittstaaten in außerordentlich hoher Zahl internationalen Schutz in der EU beantragen, bleibt der Mitgliedstaat, dessen Grenze diese zuerst überschreiten, dafür zuständig, ihre Anträge zu prüfen. (2) Anderen EU-Mitgliedstaaten ist jedoch erlaubt, das so genannte Selbsteintrittsrecht in Anspruch zu nehmen und Anträge auf internationalen Schutz, die bei ihnen gestellt werden, im Geist der Solidarität auch dann zu prüfen, wenn sie selbst eigentlich nicht dafür zuständig sind.

(3) Eine Person, die internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat beantragt hat, darf nicht in den zuständigen Mitgliedstaat abgeschoben werden, wenn ihr dort eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung droht.

Dennoch halte ich erhebliche Einwände und Vorbehalte gegen das behutsam abwägende Urteil des Gerichtshofs für berechtigt.

- Die Richter sind extrem auf die Frage fixiert, welcher Staat für die Prüfung der Asylansträge zuständig ist. Aber kein Staat ist zu Leistungen verpflichtet, die sein Handlungsvermögen überfordern. Neben den Grenzstaaten sind auch jene Staaten zuständig, in denen Geflüchtete ihren Schutzantrag zuerst stellen.
- Die Dublin-III Verordnung von 2013 ist im Kontext des Dublin-Übereinkommens und der Dublin-II Verordnung auszulegen. Neben Zuständigkeitsregeln gelten dann weitere Maßstäbe, nämlich die Charta der Grundrechte der EU und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Schutzbedürftigen einen Raum der Achtung und Solidarität zu bieten sowie die Familien zusammenzuführen.
- Der Gerichtshof, der sich lediglich an dem Dublin-Regime orientiert, verfehlt den Maßstab der Fairness. Mit dem Beharren auf der Zuständigkeitsregel wird den Süd- und Balkanländern auf Grund ihrer exponierten geographischen Lage die Hauptlast im Umgang mit den Geflüchteten zugewiesen. Staaten in der Mittellage der EU wie Deutschland bleiben von der unmittelbaren Sorge um die Geflüchteten verschont
- Wie wenig die Richter diese Asymmetrie der Rechte und Pflichten thematisieren, die unter dem Druck deutscher Vertreter zustande kam, ist in der Solidaritäts-Semantik des Urteils erkennbar. Die Zuständigkeitskriterien seien im Geist der Solidarität formuliert, stünden zudem in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sicherung der Außengrenzen und dienten dem Wohl aller Länder. Bei der Einreise der Angehörigen von Drittstaaten sei jeder Mitgliedstaat für sein Handeln verantwortlich und habe für die Handlungsfolgen im Geist der Solidarität einzustehen. Solidaritätspflichten werden somit für die Süd- und Südostländer artikuliert, für die übrigen ist ein Geist der Solidarität erwünscht.
- Der verengte Blickwinkel der Richter entsteht dadurch, dass jenseits von Kriterien formaler Zuständigkeit normative Maßstäbe der Gerechtigkeit und Fairness ausgeblendet bleiben. Zwar gibt es keine Europäische Verfassung. Aber der EU-Vertrag bietet Bestimmungen über demokratische Grundsätze. Im Vertrag über die Arbeitsweise der EU, den die Richter stellenweise zitieren, finden sie zwar technisch und organisatorisch nützliche Erwägungen, jedoch keinen Maßstab einer ethischen Reflexion, die überzeugt.